

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Future Center Europe GmbH

Allgemeine Bedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der VW GROUP Future Center Europe GmbH ("Auftraggeber") mit deren Geschäftspartnern und Lieferanten ("Auftragnehmer"). Die AEB gelten insbesondere für Kaufverträge über bewegliche Sachen („Waren“) und für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer.
 2. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
 3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beachtung der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der einschlägigen DIN-Vorschriften.
 4. Es gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Betriebsmittelvorschriften der VOLKSWAGEN AG in der jeweils geltenden Fassung auch im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und auch, soweit sie nicht ausdrücklich mit einbezogen worden sind. Der Auftragnehmer kann die aktuellste Fassung der einschlägigen Betriebsmittelvorschriften der VOLKSWAGEN AG auf Nachfrage auch vom Auftraggeber erhalten.
 5. Vertragsbestandteile sind, soweit nicht abweichend vereinbart, in der nachstehenden Reihenfolge:
 - die Auftragserteilung durch den Auftraggeber
 - das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge
 - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB)
 - die jeweils geltenden Betriebsmittelvorschriften der VOLKSWAGEN AG
- Ausschreibungsunterlagen mitsamt Leistungsbeschreibung/en bzw. Lastenheft/en, soweit es sich um eine Ausschreibung über das Lieferantenportal (www.vwgroupsupply.de) (Globe-System) handelt.

II. Angebot, Auftragserteilung, Kostenvoranschläge, Kataloge

1. Angebote des Auftragnehmers sind, vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung, schriftlich (§§ 126, 126a BGB), per E-Mail oder Fax kostenlos und grundsätzlich in deutscher Sprache zu erstellen. Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer gehalten, von den Vorgaben des Auftraggebers nicht abzuweichen. Auf dennoch erfolgende Abweichungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen und über Widersprüche, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten im Rahmen der Leistungsbeschreibung unverzüglich zu informieren. Die Abgabe von Alternativvorschlägen und Sondervorschlägen steht dem Auftragnehmer frei. Weicht der Auftragnehmer von den vorstehenden Vorgaben ab, behält sich der Auftraggeber vor, sein Angebot nicht zu berücksichtigen.
2. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt erst nach einer auf das Angebot bezogenen schriftlichen oder per E-Mail erteilten Auftragserteilung (Bestellung o.ä.) durch den Auftraggeber zustande.
3. Angebote oder Kostenvoranschläge auf Anforderung des Auftraggebers werden diesem, vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung, vom Auftragnehmer nicht in Rechnung gestellt.
4. Die Zurverfügungstellung von Katalogen, Prospekten, Datenträgern oder sonstigen Unterlagen stellt, vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung, kein Angebot im rechtlichen Sinne dar. Der Auftraggeber erhält mit deren Überlassung ein einfaches Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Unterlagen. Auch hier fallen für den Auftraggeber weder für die Übersendung noch für die Verwendung dieser Unterlagen gesonderte Kosten an.

III. Rechnungsstellung, Preise, Nebenkosten, Bestellnummer/Aktenzeichen

1. Sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden nur auf der Grundlage einer prüffähigen Rechnung vergütet, die den Anforderungen des § 14 UStG sowie des Art. 226 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zu genügen hat. Ist kein anderweitiges Zahlungsziel vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Rechnung zu begleichen.
2. Alle Preise sind unter Bezeichnung der Währung, grundsätzlich in EUR, anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer beinhalten, handelt es sich um Bruttopreise. Die Zahlung erfolgt bargeldlos per Überweisung.
3. Sämtliche, im Angebot nicht als freibleibend bezeichneten Preise werden im Falle der Auftragserteilung verbindliche Vertragsbestandteile. Eine nachträgliche einseitige Änderung bzw. Preis Anpassung an geänderte Marktverhältnisse durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
4. Mit den angegebenen Preisen bzw. Vergütungen sind sämtliche anfallende Nebenkosten des Auftragnehmers abgegolten (Reise- und Materialkosten, Unterbeauftragung Dritter, besondere Aufwendungen, Lizenzgebühren etc.).
5. Der Auftragnehmer hat bei Auftragsabwicklung stets Bestellnummer (interne Nummer) des Auftraggebers sowie, im Falle bereits erfolgter Rechnungsstellung, dessen Rechnungsnummer anzugeben.

IV. Haftung, Rechte Dritter, Subunternehmer

1. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für etwaige Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers (Angestellte, freie Mitarbeiter etc.). Hierbei hat der Auftragnehmer in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber dem Auftraggeber handelnden Erfüllungsgehilfen keine Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298ff StGB, § 23 GeschGehG) begehen. Ferner hat der Auftragnehmer für sämtliche, im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich werdenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Gewerbeerlaubnis) zu sorgen.
2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass aus und im Zusammenhang mit seinen Leistungen aus der Bestellung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Erfährt er aufgrund eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes erst zu einem späteren Zeitpunkt von entgegenstehenden Rechten Dritter, so hat er den Auftraggeber rechtzeitig vor Durchführung aller weiteren Leistungen über diese Rechte zu informieren und seine Entscheidung abzuwarten. Wird der Auftraggeber aufgrund eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstandes von Dritten in Anspruch genommen, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber je nach Umfang des Mitverschuldens (§ 254 BGB) von sämtlichen Ansprüchen frei bzw. leistet diesem Schadensersatz. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer bei Leistungserbringung Schutzrechte Dritter verletzt (z.B. Lizenzierungsmängel, ungenehmigte Verwendung von Fotomaterial).
3. Die Unterbeauftragung anderer Unternehmer (Subunternehmer) durch den Auftragnehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung kann nachträglich widerrufen werden, falls schwerwiegende Pflichtverletzungen oder nicht unerhebliches Fehlverhalten des Subunternehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Leistungserbringung dies rechtfertigen, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bzw. der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Ist der Auftragnehmer zur Unterbeauftragung berechtigt, so haftet er gegenüber dem Auftraggeber für diese in vollem Umfang, ungeachtet etwaiger vertraglicher oder gesetzlicher Haftungseinschränkungen bzw. -ausschlüsse im Verhältnis zu diesen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Future Center Europe GmbH

V. Verzug, Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung, einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit, und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten und hindern den Verzugseintritt. Die Parteien sind jedoch zum Nachweis des Leistungshindernisses verpflichtet, darüber hinaus haben sie im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

VI. Eigentumsrechte, Geheimhaltung, Datenschutz, Werbung

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen sowie Modellen, Matrizen, Schablonen und Mustern, auch in Dateiform, behält sich der Auftraggeber seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und nach seiner Abwicklung unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben oder nach sorgfältiger Abstimmung mit diesem zu vernichten.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse und nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit die Umstände nachträglich bekannt geworden sind.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und wird sämtliche mit der Datenverarbeitung beauftragte Mitarbeiter entsprechend verpflichten.
4. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seine Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zu Werbezwecken erwähnen.

VII. Insolvenz des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von einem Antrag auf Insolvenz, einer Insolvenzeröffnung oder sonstigen rechtserheblichen Ereignissen, welche die Rechte des Auftraggebers an einer ordnungsgemäßen Leistungserfüllung beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Wird ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, werden alle Forderungen des Auftraggebers sofort fällig. Rabatte und Bonifikationen entfallen - gegebenenfalls auch rückwirkend.
3. Wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil bestehender Verträge zurückzutreten.

VIII. Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

1. Eine Abtretung der Forderungen des Auftragnehmers an Dritte ist ausgeschlossen. Ist die Abtretung einer Geldforderung dennoch gemäß § 354a HGB wirksam, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen bzw. kann der Auftraggeber nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung entweder an den Auftragnehmer oder an den Zessionar leisten.
2. Jede Beschränkung der Rechte des Auftraggebers, gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Auftragnehmer aufzurechnen, ist unwirksam. Der Auftragnehmer verzichtet im Falle einer Aufrechnung des Auftraggebers darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderung durch den Auftraggeber zu widersprechen.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind.
4. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers bestehen nur für Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis.

IX. Elektronischer Geschäftsverkehr

1. E-Mails gelten als zugegangen, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind. Die Unzustellbarkeit von E-Mails aus vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen begründet weder einen Wareneingang bei elektronischen Warenlieferungen (XIV., XV.) noch die Abnahme elektronisch abzuliefernder Werkleistungen oder sonst verbindliche Rechtsfolgen im Zusammenhang mit der Zustellung.
2. Hält der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Provider-Leistungen bereit, so gewährleistet er eine Erreichbarkeit seiner Internet-Infrastruktur von 99,8% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Erreichbarkeit aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter), nicht gewährleistet ist.
3. Der Auftragnehmer darf bei Verwendung der Internet-Infrastruktur im Rahmen der Zusammenarbeit nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstoßen. Schwerwiegende Verstöße hiergegen stellen einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber dar, vorbehaltlich weitergehender Rechte (z.B. Schadensersatz). Dies gilt auch für den fortgesetzten Empfang von sog. Spam-Mails, Viren, Trojaner o.ä. auf den Server des Auftraggebers aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen oder dem unbefugten Versenden persönlicher Daten des Auftraggebers (E-Mail-Adresse, Verbindungsdaten etc.) an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken.

X. Gerichtsstand, Erfüllungsort, sonstige Bestimmungen

1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist, soweit zulässig, Wolfsburg.
2. Erfüllungsort ist die vom Auftraggeber jeweils genannte Lieferanschrift.
3. Änderungen und Ergänzungen der Aufträge bedürfen der Textform (z.B. E-Mail). Die hier enthaltenen Rechte und Pflichten werden durch Formumwandlung bzw. Neustrukturierungen der Betriebsorganisation des Auftragnehmers, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Warenkauf

XI. Geltungsbereich Warenkauf

Zusätzlich zu den Bedingungen in Ziffer I. bis X. gelten für Wareneinkäufe jeglicher Art (z.B. Büromaterial, Möbel, Elektronikzubehör etc.), einschließlich Werklieferungsverträge (§ 651 BGB) die nachfolgenden Bedingungen.

XII. Ausschluss des Eigentumsvorbehalts

Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Auftragnehmers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbes. sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

XIII. Versand

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die ordnungsgemäße Versendung, Verpackung und Anlieferung der Ware am Erfüllungsort, sofern nichts anderweitig individualvertraglich vereinbart ist. Hierbei hat der Auftragnehmer beim Versand der Ware die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
2. Transport-, Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - in den angegebenen Preisen enthalten. Dies gilt insbesondere für Bearbeitungszuschläge, Kosten von Aus-, Einfuhr- und Zollformalitäten einschließlich aller Zölle und Abgaben.
3. Beauftragt der Auftragnehmer Dritte (Frachtführer, Spediteure etc.) mit der Lieferung der Ware, so haftet er für die ordnungsgemäße Zustellung der Ware. Der Auftragnehmer tritt jedoch im Haftungsfall bereits jetzt sämtliche,

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Future Center Europe GmbH

ihm gegen diese Dritte zustehenden Ansprüche im Voraus ab. Der Verweis auf Haftungseinschränkungen gegenüber Dritten ist hierbei ausgeschlossen.

4. Sämtliche Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers –gleich welcher Art- müssen frei von Lackbenetzungsstörenden Substanzen sein und dürfen solche nicht emittieren.

XIV. Lieferfristen, Liefertermine, Verzug bei Warenkauf

1. Vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine sind grundsätzlich verbindlich, es sei denn sie werden von den Parteien ausdrücklich schriftlich als unverbindlich bezeichnet. Dies gilt auch für vertraglich vereinbarte Teillieferungen.

2. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat für rechtzeitige Verladung bzw. Versand der Ware Sorge zu tragen. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen des Auftraggebers abzuwickeln.

XV. Rügepflicht, Mängelanzeige, Gewährleistung, Garantie

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 7 bis spätestens 14 Tagen ab Eingang der Ware deren Zustand zu prüfen und dem Auftragnehmer eventuell auftretende Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Mängelanzeige). Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige. Bei erhöhtem Prüfungsaufwand (z.B. IT-Hardware/-Software) beträgt die Prüfungsfrist einen Monat ab Eingang der Ware.

2. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, nicht mangelfreie Ware als Erfüllung anzunehmen. Eine nicht mangelfreie Ware liegt auch dann vor, wenn der Auftragnehmer eine andere als die geschuldete Ware oder eine zu geringe oder zu große Menge liefert. Ebenso behält es sich der Auftraggeber vor, unbeschadet seiner vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Rechte bei Mängeln die Ware trotz ihrer Mangelhaftigkeit anzunehmen.

3. Bei auftretenden Mängeln setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung, es sei denn, dies ist dem Auftraggeber unzumutbar. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Material-, Porto- und Versandkosten im Rahmen der Nacherfüllung.

4. Bis zur Lieferung vollständig mangelfreier Ware und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung, ggf. im Wege der Nacherfüllung, ist der Auftraggeber zur Verweigerung sämtlicher Zahlungen berechtigt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (z.B. Produkthaftung, unerlaubte Handlung) bleiben unberührt.

5. Hat der Auftragnehmer gemäß § 443 BGB eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernommen, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber unabhängig von einem Verschulden für alle durch eine Verletzung der Garantie entstehenden Schäden, soweit nicht eine abweichende Rechtsfolge vereinbart ist. Garantien Dritter bleiben unberührt.

Dienstleistungen

XVI. Geltungsbereich Dienstleistungen

Zusätzlich zu den Bedingungen in Ziffer I. bis X. gelten für Einkäufe von Dienstleistungen jeglicher Art (z.B. Werbeagenturleistungen, Wartung, Reparatur, Beratung etc.) die nachfolgenden Bedingungen

XVII. Kostenvoranschläge

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Beginn jeder kostenverursachenden Arbeit entsprechende, nicht gesondert zu vergütende (III.3.) und verbindliche Kostenvoranschläge in schriftlicher Form unterbreiten.

XVIII. Verantwortlichkeit für Werbemaßnahmen, Vorlagen

Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung für die rechtliche Unbedenklichkeit von Werbemaßnahmen, die mit seiner Mitwirkung geplant und durchgeführt werden. Er ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Werbewesens sowie der jeweiligen Corporate Design-Richtlinien des Auftraggebers durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig auf erkennbare Risiken hinzuweisen und mögliche Schäden für den Auftraggeber abzuwehren (z.B. Verstöße gegen Urheber- oder Wettbewerbsrecht).

XIX. Nutzungs- und Verwertungsrechte

1. Der Auftraggeber erwirbt die umfassenden Nutzungs- und Verwertungsrechte an sämtlichen geschützten Werken des Auftragnehmers ab deren Entstehung im Rahmen des Vertragsverhältnisses, unabhängig von der Art des Mediums, einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, Speicherung, Übertragung, Abänderung, und zwar - soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist - örtlich und zeitlich unbeschränkt. Der Auftragnehmer ist entsprechend den vorgenannten Bedingungen zur Übertragung der Rechte verpflichtet.

2. Bedient sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber der Leistungen Dritter, wird er deren Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich des Rechtes zur Änderung in gleichem Umfange erwerben und ungeschmälert auf den Auftraggeber übertragen.

3. Soweit hinsichtlich einzelner Leistungen des Auftragnehmers Beschränkungen der Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich des Rechtes zur Änderung bestehen sollten, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiervon rechtzeitig vor Beginn kostenverursachender Leistungen in Kenntnis setzen und hieraus resultierende mögliche Mehrkosten im Kostenvoranschlag gemäß XVII. gesondert ausweisen.

4. Ein zusätzliches Nutzungshonorar für die Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers in abgeänderter, erweiterter oder umgestellter Form durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer nur beanspruchen, soweit dies zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart ist.

XX. Rückgabe von Unterlagen und Arbeitsmaterial

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens bei Beendigung der Zusammenarbeit oder, auf Verlangen des Auftraggebers, zu einem früheren Zeitpunkt, sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erhaltene Unterlagen (Entwürfe, Muster, Reinzeichnungen, Dateien einschl. Sicherungskopien o.ä., Kalkulationen etc.) an den Auftraggeber zurückzugeben oder nach sorgfältiger Abstimmung mit diesem zu vernichten. Bei Umgang, Aufbewahrung und Rückgabe sind Eigentums- und Urheberrechte des Auftraggebers nach VI.1. zu beachten.

2. Die Herausgabepflicht betrifft auch Unterlagen im Eigentum des Auftragnehmers, die zur wirtschaftlichen Verwertung der Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers unabdingbar sind. Befinden sich diese Unterlagen im Eigentum Dritter, so verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Verschaffung der hierzu notwendigen Rechte.

Stand: 26.11.2021